

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Prof. HR Dr. SchöchI (Nr. °341 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Ge-meinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geän-dert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. April 2020 mit dem Antrag befasst.

Berichterstatte Prof. HR Dr. SchöchI erläutert den vorliegenden Antrag. Der Öffentliche Dienst im Land, im Magistrat der Stadt Salzburg und in den Gemeinden sei durch die COVID-19-Krise besonders gefordert. Jene Landesbediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen und für die die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes auf Grund der Dienstverwendung nicht zweckmäßig sei, sowie jene Landesbediensteten, die zu gesundheitlichen Risikogruppen zählen oder keine Möglichkeit zur Kinderbetreuung haben würden, seien zur Verhinderung einer Ausbreitung von COVID-19 innerhalb der Landesverwaltung vorübergehend dienstfreigestellt worden. Bei Beibehaltung von Dienstfreistellungen sei nicht zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche (Urlaube aus den Vorjahren und Zeitguthaben) abgebaut würden. Auch verfüge der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen andere Arbeitgeber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch von Freizeitansprüchen aus früheren Kalenderjahren hinwirken könnten. Um hier einen Ausgleich zu erreichen, solle der Verbrauch dieser Alturlaube und Zeitguthaben nicht nur gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolge den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen. Personalmaßnahmen, wie beispielsweise Dienstzuteilungen oder vorübergehende Verwendungsänderungen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen worden seien, sollten erst ab einer Dauer von 90 Tagen Auswirkungen auf bestehende Zulagen, welche im Hinblick auf die Besonderheit der Dienstverrichtungen im Landesdienst im Allgemeinen oder bestimmte Dienstverrichtungen im Besonderen gewährt werden, sowie auf pauschalierte Nebengebühren haben und auch keine diesbezüglich neuen Ansprüche begründen. Dadurch solle sichergestellt werden, dass sich für Bedienstete, die krisenbedingt sehr flexibel eingesetzt werden müssen, an der grundlegenden besoldungsrechtlichen Situation, die durch ihren angestammten Arbeitsplatz bestimmt ist, nichts ändere. Ebenso soll eine Verwendungsabgeltung,

die auf einer Personalmaßnahme beruht, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 gesetzt wurde, erst ab einer Dauer von 90 Tagen gebühren. Die in der Novelle vorgesehenen Bestimmungen im Magistrats-Bedienstetengesetz seien analog zu jenen im Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und Landesbediensteten-Gehaltsgesetz gestaltet.

Für jene Gemeindebedienstete, die auf Grund der krisenbedingt erfolgten Reduktion bzw. Schließung von Dienststellen bestimmte Aufgaben von zuhause aus und unterhalb des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes erledigen oder die gegen Fortzahlung der Bezüge bis auf Weiteres zur Gänze dienstfreigestellt worden seien, solle der Verbrauch von Urlauben aus den Vorjahren nicht nur gemäß dem derzeit geltenden Urlaubsregime des § 42 Abs 1 Gem-VGB erfolgen, sondern in Krisen- bzw. Ausnahmesituationen gemäß dem vorgeschlagenen § 42 Abs 1b auch eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche ermöglicht werden. Jene Bediensteten, die seit dem 16. März 2020 über Wunsch des Dienstgebers bereits Urlaub konsumiert oder Zeitguthaben abgebaut hätten, sollten dabei dergestalt begünstigt werden, dass diese Zeiten bei der dienstgeberseitigen Anordnung von Urlaub anzurechnen seien.

Bei vorhandenen Zeitguthaben gemäß § 29 Abs 4 und/oder § 30 Abs 3 oder 4 Gem-VBG solle - wiederum eingeschränkt auf die gegenwärtige Krisen- bzw. Ausnahmesituation - dienstgeberseitig ebenfalls ein Abbau angeordnet werden können. Auch im Bereich der Gemeinden könne nur auf vorhandene Guthaben zugegriffen werden, eine Anordnung, die zu Minus-Zeiten führen würde, sei nicht möglich. Im neuen § 42 Abs 1b werde hinsichtlich des angeordneten Verbrauchs von Urlaub und Zeitguthaben eine Obergrenze von insgesamt vier Wochen einge-zogen. Für Beamtinnen und Beamte gemäß des Gemeindebeamtengesetzes 1968 würden die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 kraft Verweis gelten.

Im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz werde schließlich für jene Fälle Vorsorge getroffen, in denen die Tätigkeitsdauer von Organen der gesetzlichen Interessenvertretung in der jetzigen Krisensituation auslaufen würde.

Über Anregung von Klubvorsitzenden Abg. Steidl, Abg. Dr. Schöppl und Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi wird in der Diskussion im Zusammenhang mit Artikel III folgende Protokollanmerkung ausformuliert, die allgemeine Zustimmung findet:

„Bei der nächsten Haussitzung Ende Mai sollen, falls dies nach entsprechenden Gesprächen auch im Zusammenhang mit möglichen Nachteilen für das ärztliche Personal durch LH-Stv. Dr. Christian Stöckl als notwendig erachtet wird, allfällige gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, damit es bei gleichwertiger Tätigkeit ab dem ersten Tag der Verwendung zu einer bezugsrechtlichen Gleichstellung von pflegerischem Personal bei Covid-Einsätzen kommt.“

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Artikeln I bis VII keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Der Fünf-Parteien-Antrag betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehalts-gesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz ge-ändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 341 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. April 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA e.h.

Der Berichterstatter:
Prof. HR Dr. Schöchel e.h.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.